

Vergütung für die in der Pfarrseelsorge geleisteten Aushilfen durch Ordenspriester

Verwaltungsverordnung zum 7. November 2001

in: KA 144 (2001) 176, Nr. 236

Durch die Einführung des EURO werden zum 1.1.2002 die Vergütungssätze für die in der Pfarrseelsorge geleisteten Aushilfen durch Ordenspriester wie folgt festgesetzt:

– Messe ohne Predigt (Sonn- und Feiertag, Wochentag)	23 €
– Messe mit Predigt (Sonn- und Feiertag)	50 €
– weitere Messen mit der gleichen Predigt	30 €
– Wochenenddienst mit Predigt (Vorabendmesse, 2 Sonntagsmessen)	110 €
– Wochenenddienst mit Predigt (Vorabendmesse, 1 Sonntagsmesse)	80 €
– Festpredigt/Sonderpredigt	63 €
– Krankenkommunion – je Stunde	20 €
– Beichthören/Prozession – je Stunde	20 €
– Werktagmesse mit Ansprache	30 €
– Taufe mit Ansprache/Andacht	20 €
– Trauung mit Messe und Ansprache	50 €
– Trauung ohne Messe, mit Ansprache	20 €
– Beerdigung mit Requiem und Ansprache	50 €
– Vergütung für Wochenvertretung + freie Station	155 €
– Monatsvertretung + freie Station	625 €
– Wortgottesdienst (ohne Predigt)	20 €
– Wortgottesdienst (mit Predigt)	20 €

1. Der Zeitaufwand für An- und Rückfahrt wird nicht erstattet.
2. Keinen Anspruch auf Zahlung eines Erstattungssatzes für Aushilfen und Vertretungen haben Ordenspriester, für die ein Gestellungsvertrag mit dem Erzbistum Paderborn oder mit einem anderen (Erz-)Bistum in Deutschland abgeschlossen wurde.

3. Aus steuerlichen Gründen sind die Erstattungssätze in jedem Fall unbesteuert nur an die betreffende Ordensgemeinschaft zu zahlen. Zahlungen direkt an den aushelfenden Ordenspriester sind nicht gestattet.
4. Der Aufwand für die freie Station richtet sich nach dem im Erzbistum Paderborn festgesetzten Erstattungssatz. Bei Benutzung eines Pkws werden die Fahrtkosten mit dem für Geistliche geltenden Kilometersatz abgegolten.

Die im KA 1994, Stück 5, Nr. 83 veröffentlichten Richtlinien treten zum 1.1.2002 außer Kraft.